

Stadt Köthen (Anhalt)

Der Oberbürgermeister

Beschlussvorlage

2014197/3

Dezernat: Dezernat 6	aktuelles Gremium Stadtrat	Sitzung am: 11.12.2014 TOP: 2.12
Amt: Amt 65	öffentlich ja	Vorlagen-Nr.: 2014197/3
	Az.:	erstellt am: 21.10.2014

Betreff

**Bebauungsplan Nr. 43 "Am Hubertus" und
Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 62 "Norma-Markt am Hubertus" der
Stadt Köthen (Anhalt)**

Beratungsfolge

Nr.	Gremium	Ist-Termin	Ergebnis
1	19.11.2014: Bau-, Sanierungs- und Umweltausschuss	19.11.2014	laut BV
2	02.12.2014: Hauptausschuss	02.12.2014	laut BV
3	11.12.2014: Stadtrat	11.12.2014	laut BV

Beschlussentwurf

Der Stadtrat beschließt die Aufhebung des Beschlusses Nr. 14/StR/02/007 vom 11.09.2014.

Gesetzliche Grundlagen:

§ 8 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA)

Darlegung des Sachverhalts / Begründung

Die Verfahren zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Am Hubertus“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung und zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 62 „Norma-Markt am Hubertus“ der Stadt Köthen (Anhalt), wurden in der Gesamtheit parallel – in einem einzigen Verfahren – durchgeführt.

Der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) hat am 11.09.2014 (Beschluss Nr. 14/StR/02/007) folgenden Beschluss gefasst:

Der Stadtrat beschließt die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 43 „Am Hubertus“ mit örtlicher Bauvorschrift über Gestaltung und die Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 62 „Norma-Markt am Hubertus“ der Stadt Köthen (Anhalt), bestehend aus der Planzeichnung (Teil A), den textlichen Festsetzungen (Teil B) und dem Vorhaben- und Erschließungsplan (Teil C) in der Fassung vom 04.08.2014 nach § 1 BauGB i. V. m. § 6 GO LSA als Satzung. Die dazugehörige Begründung in der Fassung vom 04.08.2014 wird gebilligt.
- Satzungsbeschluss -

Am Ende des Verfahrens ist es jedoch erforderlich, den Beschluss zur Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 43 und den Satzungsbeschluss zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 62 separat zu fassen.
Gemäß den Beschlüssen werden die Plandokumente ausgefertigt- ein Plandokument für die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 43 und ein Plandokument für die Satzung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 62.

Ein Bebauungsplan muss als Satzung – und damit als Rechtssatz – dem rechtsstaatlichen Gebot der Bestimmtheit genügen.

In Hinsicht auf die Aufhebung des Bebauungsplanes Nr. 43 und die Satzung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 62 müssen die abschließenden Beschlüsse zur Gewährleistung Rechtssicherheit **einzeln** neu gefasst werden.

Das Plandokument des Bebauungsplanes Nr. 62 wird dann gemäß dem neu zu fassenden Satzungsbeschluss heißen: `Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 62 „Norma- Markt am Hubertus“ der Stadt Köthen (Anhalt) `